

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 16. Oktober 1975

180. Stück

523. Verordnung:	Übertragung der Besorgung der Geschäfte von Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung im Land Vorarlberg an den Landeshauptmann
524. Verordnung:	Anerkennung der Anhänger der „Neuapostolischen Kirche in Österreich“ als Religionsgesellschaft
525. Verordnung:	Änderung der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung
526. Verordnung:	Änderung der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung
527. Kundmachung:	Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zu Regelungen über Wohnhygiene (Wohnhygienegesetz)

523. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. September 1975, mit der im Land Vorarlberg die Besorgung der Geschäfte von Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung dem Landeshauptmann übertragen wird

Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird im Land Vorarlberg die Besorgung der Geschäfte von Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung (§ 10 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973) nach Maßgabe der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erteilten Dienstanweisungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Sinowatz

524. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. September 1975 betreffend die Anerkennung der Anhänger der „Neuapostolischen Kirche in Österreich“ als Religionsgesellschaft

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften wird verordnet:

Die Anerkennung der Anhänger der Neuapostolischen Kirche als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Neuapostolische Kirche in Österreich“ wird hiemit ausgesprochen.

Sinowatz

525. Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1975, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der Abschnitte I bis III, insbesondere der §§ 15 bis 18 und 20 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet:

Die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgenden Wortlaut:
„(Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung
PVWO)“

2. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:
„Auf Grund der Abschnitte I bis III, insbesondere der §§ 15 bis 18 und 20 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet.“

3. § 1 hat zu lauten:
„§ 1. Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 300 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 301 bis 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.“

4. Im § 2 Abs. 1 lit. a hat der letzte Satz zu lauten:
„Die Ermittlungszahl ist auf Dezimalstellen zu berechnen.“

5. Dem § 2 Abs. 3 ist anzufügen:

„Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt.“

6. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Auf die Geschäftsführung des Dienststellenwahlausschusses finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses spätestens zwei Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder des Wahlausschusses einzuberufen ist.“

7. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeordnet sind. In das Verzeichnis sind weiters solche Bedienstete aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber berechtigt sind, bei dieser Dienststelle ihr Wahlrecht zum Fach- und Zentralschluß oder nur zum Zentralschluß auszuüben (§§ 34 Abs. 5 und 43 Abs. 5 und 6). Bedienstete, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeordnet sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.“

8. Dem § 6 Abs. 2 ist anzufügen:

„Insbesondere ist anzumerken, welche Bediensteten im Sinne der §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 5 und 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bei dieser Dienststelle nur zum Dienststellenausschuß oder nur zum Fach- und Zentralschluß oder nur zum Zentralschluß wahlberechtigt sind.“

9. Lit. a des § 7 Abs. 1 hat zu entfallen; die bisherigen lit. b und c erhalten die Bezeichnung a und b.

10. Im § 10 Abs. 6 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

11. Im § 13 ist die Wortfolge „§ 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246,“ durch die Wortfolge „§ 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970,“ zu ersetzen.

12. Im § 20 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Dienststellenwahlausschusses“ durch das Wort „Dienststellenausschusses“ zu ersetzen.

13. Dem § 20 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Erscheint ein Bediensteter zur Wahl, der gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Dienststellenwahlausschuß festzustellen, daß das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.“

14. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 21 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 21 Abs. 4) und Briefumschläge von Bediensteten, die gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind uneröffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ oder „Nicht wahlberechtigt“ zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) zu vermerken.“

15. Dem § 24 Abs. 1 lit. a ist anzufügen: „Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.“

16. Im § 24 Abs. 1 lit. b ist das Wort „zugezählt“ durch das Wort „zugeschrieben“ zu ersetzen.

17. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.“

18. Im § 28 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „§ 20 Abs. 10“ der Ausdruck „§ 20 Abs. 14“.

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Fachwahlausschuß (§ 17 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Fachausschuß weniger als 1000 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Fachausschuß 1000 bis 2000 Bedienstete, so besteht der Fachwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 2000 Bedienstete, so besteht der Fachwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.“

20. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Der Zentralwahlausschuß (§ 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht

dann, wenn der Zentralausschuß weniger als 4000 Bedienstete vertritt, aus fünf Mitgliedern. Vertritt der Zentralausschuß 4000 bis 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus sieben Mitgliedern, vertritt er mehr als 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus neun Mitgliedern.“

21. Dem § 48 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ist in einer Dienststelle, bei der bisher Vertrauenspersonen gewählt wurden, nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ein Dienststellenausschuß zu wählen, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen. Die bisherigen Vertrauenspersonen haben den zuständigen Dienststellenwahlausschuß vom Eintritt der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zeitgerecht zu verständigen.“

Kreisky	Häuser	Moser	Androsch
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Weihs	Sinowatz	Firnberg

526. Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1975, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des Abschnittes I, insbesondere der §§ 7, 11 Abs. 4, 13 Abs. 5 und 22 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet:

Die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 35/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgenden Wortlaut:

„(Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung — PVGO)“

2. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des Abschnittes I, insbesondere der §§ 7, 11 Abs. 4, 13 Abs. 5 und 22 Abs. 7

des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 363/1975 wird verordnet.“

3. Im § 30 ist der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)“ zu ersetzen.

4. § 32 hat zu entfallen.

5. Der bisherige § 33 erhält die Bezeichnung § 32.

6. Der bisherige § 34 erhält die Bezeichnung § 33.

7. § 34 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung vor § 34 Abs. 1 haben zu entfallen.

Kreisky	Häuser	Moser	Androsch
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Weihs	Sinowatz	Firnberg

527. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. September 1975 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zu Regelungen über Wohnhygiene (Wohnhygienegesetz)

Gemäß Art. 138 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 24. Juni 1975, K II-1/74-27 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 5. September 1975 — zusammengefaßt hat:

Die gesetzliche Regelung der Gewährung von Unterkunft, der Verwendung von zu Wohnzwecken benützten Räumen sowie der Haltung von Nutztieren in solchen Räumen unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren ist eine Angelegenheit des Gesundheitswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegen genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.